

§ 3 Schallzeichen für Sprengungen

Den Sprengmeistern und den von ihnen Beauftragten ist es vorbehalten, mit dem Signalhorn folgende öffentliche Schallzeichen zu geben:

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. zur Warnung, das eine Sprengung kurz bevorsteht („sofort in Deckung gehen!“) | einmaliges langes Blasen |
| 2. zur Warnung, daß sie gezündet wird („es wird gezündet“) | zweimaliges kurzes Blasen |
| 3. nach Beendigung der Sprengung | dreimaliges kurzes Blasen. |